

ANTRAG auf Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke mittels Standrohr bzw. Entnahmegarnitur und Meßeinrichtung (§ 15 WAS)



- für gewerbliche Nutzung (Art: _____)
 für sonstige Nutzung (z. B. Poolbefüllung)

nach Nr. 1.3 des Marktgemeinderatsbeschlusses Nr. 3 vom 07.12.2020
für den nachstehend näher bezeichneten Einsatzort.

Die Wasserlieferung wird benötigt ab dem _____.

An den Markt Mainleus, Abteilung 4 - Bautechnik

Absenderangaben als Anschlussnehmer und Gebührenschuldner:

(Auftraggeber als Eigentümer / Eigentümergemeinschaft / Erbbauberechtigter)

Firma: _____
Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ : _____ Wohnort: _____
Telefon _____
E-Mail _____
Bankverbindung für Kautionsrückzahlung: _____ IBAN: _____
BIC: _____

Einsatzort der

Wasserlieferung: _____
Gemeindeteil Straße, Hs-Nr. Gemarkung, Flurnummer

Für den Antrag gelten die Verfahrensregeln und Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Wasserversorgungseinrichtung im Rahmen der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Mainleus (BGS/WAS), jeweils vom 04. November 2020 (KrAmBl Nr. 47 vom 27. November 2020), gemäß dem Beschluss des Marktgemeinderates Mainleus Nr. 3 vom 07.12.2020 - "Preisblatt zur Wasserversorgung".

Der/Die Auftraggeber bestätigt/bestätigen durch seine/ihre Unterschrift, dass von diesen Verfahrensregeln und Gebühren sowie von der WAS und der BGS/WAS Kenntnis genommen wurde. Der/Die Auftraggeber erkennt/erkennen insoweit mit seiner/ihrer Unterschrift diese Verfahrens- und Gebührenregelungen sowie die genannten Satzungen ausdrücklich als verbindlich an.

Mainleus, den _____
Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Eingangsvermerke der Gemeinde:

- Ausfertigung für den Antragsteller
 Ausfertigung für die Gemeinde
 Ausfertigung für die Gemeindekasse

Merkblatt - "Preisblatt zur Wasserversorgung"

Der Marktgemeinderat hat am 07. Dezember 2020 (TOP Nr. 3.) folgende

Verfahrensregeln und Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Wasserversorgungseinrichtung im Rahmen der Wasserabgabebesatzung des Marktes Mainleus vom 04. November 2020 – WAS – (KrAmBl Nr. 47 vom 27. November 2020) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Mainleus – BGS/WAS – vom 04. November 2020 (KrAmBl Nr. 47 vom 27. November 2020) – „Preisblatt zur Wasserversorgung“ – beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.

1. **Herstellung, Vorhaltung und Demontage eines Bauwasseranschlusses mit**
 - **Bauwasserzähler an einem vorhandenen Trinkwasseranschluss oder**
 - **Standrohr und Bauwasserzähler an einem Hydranten bei nicht vorhandenem Trinkwasseranschluss, vorübergehende Wasserlieferung aus Hydranten**

- 1.1 Der Markt Mainleus (nachfolgend Gemeinde genannt) stellt für Bauvorhaben während der Bauzeit bis zur Fertigstellung des endgültigen Hausanschlusses an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung dem Anschlussnehmer (Auftraggeber als Eigentümer / Eigentümergemeinschaft oder Erbbauberechtigter) auf Wunsch die benötigte Wasserlieferung über einen Bauwasserzähler bzw. je nach gegebenen Voraussetzungen ohne oder mit einem Standrohr zur Verfügung. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde, Abteilung Bautechnik, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Die **Abteilung 4 – Bautechnik**, hält hierfür das **Antragsformular** mit den einschlägigen Verfahrensregeln für den Anschluss bereit. Der Bauwasseranschluss wird ausschließlich durch die Gemeinde oder von den in ihrem Namen tätig werdenden Unternehmen hergestellt und auch wieder entfernt. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Gemeinde. Ein eigenmächtiger Anschluss bzw. eine eigenmächtige Entnahme von Wasser aus dem gemeindlichen Versorgungsnetz durch den Anschlussnehmer oder seiner Beauftragten ist nicht gestattet.

Anschlusskomponenten und Zählereinrichtung sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Für Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einflüsse, vor allem durch Frost, Schlag- bzw. Lasteinwirkungen oder auch durch Verlust entstehen, haftet der Anschlussnehmer.

Sobald die Anlage des Anschlussnehmers hergestellt ist (§§ 10, 11 WAS), wird die Zählereinrichtung in den Technik- bzw. Hausanschlussraum verlegt. Der Bauwasseranschluss wird längstens für die Dauer eines Jahres ab seiner Bereitstellung befristet. Wird der Bauwasseranschluss für einen längeren Zeitraum benötigt, ist vierzehn Tage vor Ablauf der Jahresfrist die Verlängerung schriftlich zu beantragen.

1.2 Herstellung, Vorhaltung und Demontage eines Bauwasseranschlusses mit Bauwasserzähler an einem vorhandenen Trinkwasseranschluss

- 1.2.1 Für die Dauer des Bauwasserbezugs werden neben der Grundgebühr nach § 9a BGS/WAS und der Wasserverbrauchsgebühr nach § 10 BGS/WAS für die Herstellung, Vorhaltung und Demontage eines Bauwasseranschlusses folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Als **Arbeitsaufwand** für die Herstellung und Demontage von Bauwasserzählern bei vorhandenem Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS wird der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde der jeweiligen Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) in Ansatz gebracht. Dieser beträgt auf der Basis des für das Jahr 2019 gültigen Tarifvertrages unter Berücksichtigung der Gesamtjahresbruttolohnkosten und der tatsächlich geleisteten Jahresarbeitszeit im Jahr 2019 (Einheitsstundensatz) sowie der seit dem 01. März 2020 geltenden durchschnittlichen linearen Anpassung der Tarifentgelte um durchschnittlich 1,06 v. H. 41,25 Euro. Diesen Lohnkosten hinzu gerechnet wird noch ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 v. H. bzw. 6,19 Euro, so dass ein Stundenverrechnungssatz von

	Netto 47,44 Euro
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Brutto 50,76 Euro

in Ansatz gebracht wird.

Der Werkzeugeinsatz und der Verbrauch an Arbeitsmaterial ist durch den Gemeinkostenzuschlag auf den Stundenverrechnungssatz abgegolten.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass **Erdarbeiten ausschließlich durch den Anschlussnehmer** selbst zu erbringen sind.

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1.2.2 Fahrtkostenpauschale für jede Anfahrt | | Netto 10,00 Euro |
| zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7%, | | Brutto 10,70 Euro |
| 1.2.3 Kautions für Bauwasserzähler einschließlich der Armaturen | | 100,00 Euro |

Die Kautions kann entweder bei der **Gemeindekasse Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 28** in bar eingezahlt oder auf das Konto der Gemeindekasse Mainleus bei der

Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE98 7715 0000 0000 1898 37
BIC: BYLADEM1KUB

überwiesen werden. Die Gemeinde wird die Arbeiten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses erst ausführen, wenn die Kautions bei der Gemeindekasse einbezahlt oder dem vorgenannten Konto gutgeschrieben wurde.

Die Kautions wird für den Fall, dass keine Schäden an den Anschlusskomponenten oder den Zählereinrichtungen entstanden sind, dem Anschlussnehmer nach Demontage des Bauwasserzählers wieder zurückgezahlt.

- 1.2.4 Soweit sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Bauwasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt, so wird der mutmaßliche Wasserverbrauch von der Gemeinde geschätzt (vgl. § 10 Abs. 2 BGS/WAS).

1.3 Herstellung, Vorhaltung und Demontage eines Standrohres mit Wasserzähler an einem Hydranten für die Lieferung von Bauwasser und für die vorübergehende Bereitstellung von Wasser an Dritte für gewerbliche Zwecke bei nicht vorhandenem Trinkwasseranschluss oder für die Befüllung von Schwimmbädern

Voraussetzung für das Setzen eines Standrohres ist, dass sich ein Hydrant in der Nähe des anzuschließenden Grundstückes befindet und der öffentliche Raum durch die Leitungsführung nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen gelten bezüglich der Antragstellung und der Haftung durch den Anschlussnehmer die Verfahrensregeln nach Nr. 1.1.

Hinsichtlich der Befüllung von Schwimmbädern werden durch die Gemeinde Standrohranschlüsse erst ab einem Wasservolumen von 20 m³ vorgenommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass bei dem für Schwimmbäder verwendete Wasser, oder ggf. bei der Ableitung von Wasser durch Dritte, Einleitungspflicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 3 Nr. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Mainleus vom 01. Juli 2013 – EWS – in der jeweils gültigen Fassung besteht; die §§ 15 und 16 EWS sind zu beachten. Die Festsetzung von Einleitungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus – GS-EWS – vom 12. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Dauer des Bauwasserbezugs, oder für die **vorübergehende Bereitstellung von Wasser an Dritte für gewerbliche Zwecke**, werden neben der Grundgebühr nach § 9a BGS/WAS und der Wasserverbrauchsgebühr nach § 10 BGS/WAS für die Herstellung, Vorhaltung und Demontage eines Standrohres an einem Hydranten folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

1.3.1	Stundenverrechnungssatz für Arbeitsaufwand zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Netto 47,44 Euro Brutto 50,76 Euro
1.3.2	Fahrtkostenpauschale für jede Anfahrt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7%,	Netto 10,00 Euro Brutto 10,70 Euro
1.3.3	Einmalige Nutzungspauschale für ein Standrohr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Netto 20,00 Euro Brutto 21,40 Euro
1.3.4	Kaution für Standrohr mit Bauwasserzähler einschließlich der Anschlussvorrichtungen	250,00 Euro

Die Kaution kann entweder bei der **Gemeindekasse Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 28** in bar eingezahlt oder auf das Konto der Gemeindekasse Mainleus bei der

Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE98 7715 0000 0000 1898 37
BIC: BYLADEM1KUB

überwiesen werden. Die Gemeinde wird die Arbeiten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses erst ausführen, wenn die Kaution bei der Gemeindekasse einbezahlt oder dem vorgenannten Konto gutgeschrieben wurde.

Die Kaution wird für den Fall, dass keine Schäden an den Anschlusskomponenten oder der Zählereinrichtungen entstanden sind, dem Anschlussnehmer nach Demontage des Standrohres wieder zurückgezahlt.

Nur in Ausnahmen kann die Vermietung von Standrohren einschließlich Anschlusskomponenten und Zählereinrichtung **an fachkundiges Personal** erfolgen. Bei Selbstabholung entfällt die Fahrtkostenpauschale.

2. Kosten für die Abnahme und Verplombung von Wasserzählern bei Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 2 WAS) und beim Betrieb von Eigengewinnungsanlagen (§ 7 Abs. 5 WAS)

Die Verplombung von „privaten“ Zählern (sog. Unterzähler) im Zusammenhang mit der Verwendung von Niederschlagswasser oder der Wasserentnahme aus Eigengewinnungsanlagen wird ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen. Hierfür werden folgende Kosten verrechnet:

2.1	Kosten für die Verplombung von privaten Zählern einschließlich Fahrtkostenpauschale	Netto	45,00 Euro
	zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Brutto	48,15 Euro

3. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 WAS

Für eine vom Grundstückseigentümer oder Benutzer veranlasste Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 23 WAS werden folgende Kosten erhoben:

3.1	Einstellung der Wasserlieferung einschließlich Fahrtkostenpauschale	Netto	45,00 Euro
	zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Brutto	48,15 Euro
3.2	Wiederaufnahme der Wasserlieferung einschließlich Fahrtkostenpauschale	Netto	45,00 Euro
	zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 7 %	Brutto	48,15 Euro

Markt Mainleus, 14.12.2020


Robert Bosch
Erster Bürgermeister